



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963	Berlin, den 25. April 1963	Teil I Nr. 4
------	----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 63	Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz)	45
17. 4. 63	Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik	57
17. 4. 63	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit	63
17. 4. 63	Gesetz zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen	65
4. 4. 63	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Stellung und die Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen. (Militärgerichtsordnung)	71

**Gesetz
über die
Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik.
(Gerichtsverfassungsgesetz)**

Vom 17. April 1963

Grundlagen der Gerichtsverfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik

Mit dem umfassenden Aufbau und der Vollendung des Sozialismus festigen und entwickeln sich die Freiheit und Selbstbestimmung des deutschen Volkes in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie entwickeln sich auf der festen Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihrer Rechtsordnung, in deren Mittelpunkt der Mensch, die Entfaltung seiner Talente und Fähigkeiten und die Sicherung seiner Lebensgrundlagen steht. Die sozialistische Gesellschaft eröffnet jedem Bürger gleichermaßen einen geachteten Platz und gesicherten Weg seiner Entwicklung. Die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ist ein hohes Prinzip unserer sozialistischen Staatlichkeit.

Unser Recht verfolgt keine anderen Ziele und kennt keine anderen Gesetzmäßigkeiten als die sozialistische Gesellschaftsordnung selbst. Mit der zunehmenden bewußten und tätigen Mitwirkung der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft festigt sich ihre Verbundenheit mit dem sozialistischen Recht. Das macht die engere Verbindung der Rechtspflege mit dem Volke und den Aufgaben des umfassenden sozialistischen Aufbaus erforderlich.

Dem dient die Übertragung der einheitlichen Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik an das Oberste Gericht. Sie sichert die strenge Übereinstimmung der Rechtsprechung mit der fortschreitenden gesellschaftlichen Entwicklung und die stetige Festigung der Beziehungen zwischen der sozialistischen Rechtspflege und den Bürgern.

Dem dient die Erweiterung der Rechte und Aufgaben der Bürger zur unmittelbaren Mitgestaltung der Rechtsprechung, insbesondere durch den Ausbau der Organe der gesellschaftlichen Selbsterziehung. Dem dient des weiteren die Entwicklung der Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen, mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den Massenorganisationen der Werktätigen.

**Erstes Kapitel
Grundsätzliche Bestimmungen**

§ 1

(1) Die Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik wird ausgeübt durch das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte, die Kreisgerichte, die Militärobergerichte und die Militärgerichte.

(2) Die Richter und Schöffen der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik werden demokratisch gewählt. Die Richter erstatten den Volksvertretungen Bericht darüber, wie sie ihre Tätigkeit mit der gesellschaftlichen Entwicklung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus verbinden und diese Entwicklung aktiv fördern.

(3) Die Richter und Schöffen sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen. Ihre Unabhängigkeit beruht auf ihrer festen Verbindung mit dem Volk und wird durch ein demokratisches System der Leitung und Kontrolle der Rechtsprechung gesichert.

(2) Die Leiter der Organe und die Leitung der gesellschaftlichen Organisationen, an deren Arbeit Kritik geübt wurde, sind verpflichtet, dem Gericht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Gerichtskritik ihre Stellungnahme zu übermitteln.

§ 10

Gesellschaftliche Rechtspflege

Entsprechend der ständig steigenden Kraft der sozialistischen Gesellschaft werden Strafsachen, Zivil- und arbeitsrechtliche Streitigkeiten, deren Behandlung durch gesellschaftliche Organe geeignet ist, die Bürger zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Wahrung der Grundsätze des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu erziehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von den Konflikt- und Schiedskommissionen beraten und entscheiden.

Zweites Kapitel

Die Gerichte

Erster Abschnitt

Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

§ 11

Die Stellung und die Aufgaben des Obersten Gerichts

(1) Das Oberste Gericht ist das höchste Organ der Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik. Der Sitz des Obersten Gerichts ist die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

(2) Das Oberste Gericht leitet die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und anderer Rechtsvorschriften. Es sichert die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Gerichte.

(3) Das Oberste Gericht ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich. Der Präsident des Obersten Gerichts nimmt an den Tagungen der Volkskammer teil.

(4) Die Bezirksgerichte und die Militärobergerichte sind dem Obersten Gericht für ihre Rechtsprechung und für die Leitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte und Militärgerichte in ihrem Bereich verantwortlich.

§ 12

Berichte und Vorschläge an den Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Das Oberste Gericht berichtet dem Staatsrat über die Entwicklung der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Es unterbreitet dem Staatsrat Vorschläge zur Auslegung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer sowie von Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, wenn dies zu ihrer einheitlichen Anwendung durch alle staatlichen Organe erforderlich ist.

(3) Das Oberste Gericht kann dem Staatsrat Vorschläge zur Abänderung, Aufhebung oder Neufassung gesetzlicher Bestimmungen unterbreiten.

§ 13

Die Zuständigkeit des Obersten Gerichts

Das Oberste Gericht ist zuständig

1. als Gericht erster und letzter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung in Strafsachen, in denen der Generalstaatsanwalt wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt,

2. als Gericht zweiter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die von den Bezirksgerichten und Militärobergerichten erlassenen Entscheidungen, für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen eine Entscheidung des Patentgerichts oder der Spruchstelle für Nichtigkeitserklärungen des Patentamtes in den Fällen der §§ 38 und 59 des Patentgesetzes vom 6. September 1950,

3. als Kassationsgericht

für die Verhandlung und Entscheidung über rechtskräftige Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärober- und Militärgerichte auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 14

Die Besetzung und die Organe des Obersten Gerichts

(1) Das Oberste Gericht wird mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und Richtern besetzt.

(2) Beim Obersten Gericht werden gebildet das Plenum des Obersten Gerichts, das Präsidium des Obersten Gerichts, das Kollegium für Strafsachen, das Kollegium für Militärstrafsachen, das Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.

Bei den Kollegien werden Senate für Straf-, Militärstraf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen gebildet.

Das Plenum des Obersten Gerichts

§ 15

Die Stellung und Besetzung des Plenums

(1) Das Plenum ist das höchste Organ des Obersten Gerichts.

(2) Dem Plenum gehören an der Präsident, der Vizepräsident, die Vorsitzenden der Kollegien, die Oberrichter, Richter und Hilfsrichter des Obersten Gerichts, die Direktoren der Bezirksgerichte und die Leiter der Militärobergerichte.

(3) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, der Minister der Justiz und ein Vertreter des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Ge-

werkschaftsbundes nehmen an den Tagungen des Plenums teil. Behandelt das Plenum Fragen des Arbeitsrechts, so nehmen drei Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts an der Tagung des Plenums teil.

(4) Das Plenum ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Das Plenum tagt mindestens einmal in drei Monaten. Es wird vom Präsidium einberufen und vom Präsidenten geleitet.

§ 16

Die Aufgaben des Plenums

(1) Das Plenum ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Obersten Gerichts.

(2) Dazu obliegt dem Plenum des Obersten Gerichts die Leitung der Rechtsprechung auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und anderer Rechtsvorschriften entsprechend den Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus;

die Kontrolle und Auswertung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung aller Gerichte;

die Ausarbeitung von Schlußfolgerungen, die sich für die Rechtsprechung aus den Problemen der gesellschaftlichen Entwicklung, aus den Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus, aus der Verallgemeinerung der Rechtsprechung und aus der Entwicklung der Kriminalität ergeben;

die Leitung der Tätigkeit des Präsidiums und der Kollegien des Obersten Gerichts.

§ 17

Richtlinien und Beschlüsse

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erläßt das Plenum Richtlinien und Beschlüsse, die für alle Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik verbindlich sind.

(2) Der Antrag auf Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen kann gestellt werden vom Präsidenten des Obersten Gerichts, vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, vom Minister der Justiz.

(3) Der Staatsrat kann dem Plenum den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen empfehlen.

Das Präsidium des Obersten Gerichts

§ 18

Die Stellung und die Besetzung des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist das kollektive Organ zur Organisation der Tätigkeit des Obersten Gerichts, besonders seines Plenums und zur Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte zwischen den Tagungen des Plenums.

(2) Dem Präsidium gehören an:

Der Präsident,
der Vizepräsident,
der Vorsitzende und zwei Mitglieder des Kollegiums für Strafsachen,
der Vorsitzende des Kollegiums für Militärstrafsachen,

der Vorsitzende und zwei Mitglieder des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen, der Leiter der Inspektionsgruppe.

(3) Alle Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts vom Staatsrat berufen.

(4) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und der Minister der Justiz können an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.

(5) Das Präsidium tagt mindestens einmal monatlich. Es wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.

§ 19

Die Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist verantwortlich für die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen des Plenums,

die Vorbereitung der Richtlinien und Beschlüsse des Plenums,

den Erlaß von Beschlüssen zur Leitung der Rechtsprechung zwischen den Tagungen des Plenums, die für alle Gerichte verbindlich sind,

die Leitung der Tätigkeit der Kollegien des Obersten Gerichts,

die Auswertung der Rechtsprechung der Gerichte sowie der an das Oberste Gericht gerichteten Eingaben der Bürger,

die Entscheidung über Beschwerden gegen erstinstanzliche Beschlüsse des Disziplinarausschusses bei dem Obersten Gericht.

(2) Das Präsidium regelt die Geschäftsverteilung und bestimmt den Disziplinarausschuß des Obersten Gerichts.

§ 20

Kassationsentscheidungen des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts sowie der Präsidien der Bezirksgerichte und der Plenen der Militärobergerichte.

(2) Das Präsidium kann auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik in Ausnahmefällen zugunsten des Verurteilten die Zulässigkeit der Kassation eines Strafurteils beschließen, wenn mehr als ein Jahr seit der Rechtskraft des Urteils verstrichen ist.

§ 21

Sicherung der einheitlichen Anleitung

(1) Das Präsidium kann aus eigener Initiative oder auf Antrag des Generalstaatsanwaltes unrichtige Beschlüsse der Plenen der Bezirks- oder Militärobergerichte aufheben, abändern oder zur erneuten Beratung an das betreffende Plenum zurückverweisen.

(2) Das Präsidium entscheidet, wenn ein Senat des Obersten Gerichts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Präsidiums abweichen will.

- e) das Gesetz vom 24. Januar 1962 zur Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 28);
- f) die Durchführungsverordnung vom 24. Januar 1962 zum Gerichtsverfassungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 58);
- g) die Zweite Durchführungsverordnung vom 4. Mai 1962 zum Gerichtsverfassungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 283);
- h) die Erste Durchführungsbestimmung vom 31. August 1953 zum Gerichtsverfassungsgesetz (GBl. S. 959);
- i) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 2. August 1957 zum Gerichtsverfassungsgesetz — Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für den Bereich der Justiz — (GBl. I S. 457);
- j) die Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1960 zum Gerichtsverfassungsgesetz (GBl. II S. 517);
- k) das Gesetz vom 8. Dezember 1949 über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 111).

Das vorstehende, von der Volkskammer am siebzehnten April neunzehnhundertdreißig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten April neunzehnhundertdreißig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht